

## Sonderbedingungen für privat genutzte Wohnwagen

### 1 Gegenstand der Versicherung

Diese Sonderbedingung findet Anwendung auf die Kraftfahrtversicherung von ausschließlich privat genutzten Wohnwagen, die weder als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen sind noch als solche genutzt werden.

### 2 Umfang der Fahrzeugversicherung

2.1 Basis der Beitragsberechnung und der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes am Tag des Schadenereignisses ist der Listenneupreis. Als Listenneupreis gilt der Neupreis des Fahrzeuges in Deutschland einschließlich aller mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr. Etwaige Kaufpreisminderungen sind nicht in Abzug zu bringen. Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir generell nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

2.2 Der Listenneupreis ist uns bei Antragsstellung aufzugeben und im Schadenfall durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen. Für Fahrzeug- und Zubehörteile ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Nachträgliche Einbauten sind uns ebenfalls aufzugeben; der Listenneupreis erhöht sich entsprechend.

2.3 Ist der uns aufgegebene Fahrzeugwert laut Versicherungsschein niedriger als der Listenneupreis, reduziert sich unsere Entschädigungsleistung im entsprechenden Verhältnis. Wird uns ein höherer als der Listenneupreis genannt, berechnet sich die Entschädigungsleistung dennoch nur aus dem Listenneupreis.

2.4 In jedem Fall beschränkt sich die Leistungspflicht auf den von Ihnen aufgewendeten Kaufpreis.

2.5 Für versicherte Sturm-, Hagel-, Schneelawinen-, Überschwemmungs- oder Blitzschlagschäden (Elementarschäden) gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Schadenfall, es sei denn, die vertragliche Selbstbeteiligung liegt höher. Bei Abrechnung des Schadens auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kosten(vor)anschlags werden abweichend von A.2.5.2 AKB 222 Euro pro m<sup>2</sup> Dachfläche, höchstens aber der nach Ziff. 2.1 bis 2.4 berechnete und um den Restwert verminderte Wiederbeschaffungswert, erstattet. Der so ermittelte Entschädigungsbetrag vermindert sich um die vertragliche Selbstbeteiligung. Erfolgt die Reparatur innerhalb von 3 Monaten nach Regulierung des Schadens durch uns, so wird der Differenzbetrag unter Berücksichtigung von Satz 1 nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung zusätzlich erstattet.

### 3 Vertragsgrundlagen und Bedingungsänderungen

3.1 Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, sofern und soweit durch diese Sonderbedingungen in einzelnen Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

3.2 Sofern differierende Bestimmungen/Regelungen zwischen diesen Sonderbedingungen einerseits und den AKB andererseits bestehen, gelten vorrangig die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen.